



Frauenfeld, 20. Dezember 2024

kurz & klar

Keller Experten AG
Altweg 2
8500 Frauenfeld
Limmatstrasse 50
8005 Zürich
Telefon 052 723 60 60

Anpassung der Grenzbeträge, des Mindestzinssatzes und der Renten

Masszahlen der beruflichen Vorsorge für das Jahr 2025

Die AHV/IV-Renten und die Masszahlen der beruflichen Vorsorge werden per 1. Januar 2025 an die aktuelle Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Die AHV/IV-Renten werden per 1. Januar 2025 um 2,9 % erhöht. Diese Anpassung gemäss dem gesetzlichen Mischindex hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 28. August 2024 beschlossen.

	2025	2024	2023	2022
Minimale jährliche AHV-Altersrente	15'120	14'700	14'700	14'340
Maximale jährliche AHV-Altersrente	30'240	29'400	29'400	28'680
<hr/>				
BVG-Eintrittsschwelle	22'680	22'050	22'050	21'510
Koordinationsabzug gemäss BVG	26'460	25'725	25'725	25'095
Maximal versicherter Jahreslohn gemäss BVG	90'720	88'200	88'200	86'040
Minimaler koordinierter Lohn gemäss BVG	3'780	3'675	3'675	3'585
Maximaler koordinierter Lohn gemäss BVG	64'260	62'475	62'475	60'945
Maximal versicherbarer Jahreslohn	907'200	882'000	882'000	860'400

Weitere Informationen zur Erhöhung der AHV-Renten und der Grenzbeträge:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-102235.html>

Mindestzinssatz in der beruflichen Vorsorge für das Jahr 2025

Der Bundesrat hat am 9. Oktober 2024 entschieden, auf eine Überprüfung des Mindestzinssatzes zu verzichten. Damit bleibt der Mindestzinssatz 2025 für die berufliche Vorsorge bei 1.25%.

Weitere Informationen zum Mindestzinssatz:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-102722.html>



Teuerungsanpassung laufende Renten 2025

Da im Jahr 2025 die AHV-Renten angepasst werden, müssen auf den 1. Januar 2025 auch die Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge an die Preisentwicklung angepasst werden:

- per 1. Januar 2024 erstmals angepasste Renten: Erhöhung um 0.8 Prozent.
- per 1. Januar 2023 letztmals angepasste Renten: Erhöhung um 2.5 Prozen

Die Mitteilung zur Teuerungsanpassung finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-102737.html>

Die Renten, für die das BVG keinen periodischen Teuerungsausgleich vorschreibt, werden von den Vorsorgeeinrichtungen entsprechend ihren finanziellen Möglichkeiten angepasst. Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden (Art. 36 Abs. 2 BVG). Die Vorsorgeeinrichtung erläutert die Beschlüsse in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht.

Gesetzgebung

Nachträgliche Einkaufsmöglichkeit in die Säule 3a

Personen, die in bestimmten Jahren keine Beiträge oder nur Teilbeträge in ihre gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) eingezahlt haben, können diese Beiträge künftig auch nachträglich in Form von Einkäufen einzahlen. Der Bundesrat setzt damit ein Anliegen des Parlaments um.

Zusätzlich zum ordentlichen Beitrag ist pro Jahr ein Einkauf in die Säule 3a in Höhe des sogenannten «kleinen Beitrages» zulässig (2025 beispielsweise maximal CHF 7'258). Wer einen Einkauf tätigen möchte, muss zu Beiträgen in die Säule 3a berechtigt sein. Das heisst, er muss über ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen in der Schweiz verfügen, sowohl im Jahr, in dem der Einkauf stattfindet, als auch im Jahr, für das nachträglich Beiträge einbezahlt werden. Wie der ordentliche Jahresbeitrag ist auch der Einkauf vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abzugsfähig.

Die Mitteilung zur Einkaufsmöglichkeit in die Säule 3a finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-103044.html>

Witwen- und Witwerrente der AHV: Bundesrat verabschiedet Botschaft

Der Bundesrat hat die Botschaft zur Beseitigung der Ungleichbehandlung von Männern und Frauen bei den AHV-Ehegattenrenten verabschiedet. Neu soll der hinterlassene Elternteil unabhängig vom Zivilstand eine Rente bis zum vollendeten 25. Altersjahr des jüngsten Kindes erhalten. Für laufende Renten hat der Bundesrat Übergangsregelungen vorgesehen.

Die Botschaft zu den Witwen- und Witwerrente der AHV finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-102876.html>

Rentenplafonierung in der AHV: Mitteilung des Bundesrates

Der Bundesrat hält an der Rentenplafonierung für Ehepaare aus Kostengründen fest. Die maximale AHV-Altersrente für beide Ehegatten soll also weiterhin 150% der maximalen Altersrente (für 2025: 45'360 Fr.) betragen. Er spricht sich damit gegen die Initiative der Mitte-Partei aus, die dies ändern will.

Die Mitteilung zur Rentenplafonierung finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-102816.html>

13. AHV-Rente: Bundesrat verabschiedet die Botschaft zur Umsetzung und Finanzierung

Die 13. AHV-Rente soll jährlich im Dezember ausbezahlt werden. Die Finanzierung erfolgt gemäss Bundesrat über eine Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0.7 Prozentpunkte.

Die Mitteilung zur 13. AHV-Rente finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-102787.html>

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV

Leistungsverbesserungen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen: Angepasste Mitteilungen M-01/2024 der OAK BV

Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV hat nach Rücksprache mit verschiedenen Verbänden ihre Mitteilungen zu Leistungsverbesserungen angepasst. Für Verzinsungen, die nach dem 10. Oktober 2024 beschlossen werden, gelten Verzinsungen über 3.25% als Leistungsverbesserungen, unabhängig davon, ob sie im Jahr 2024 oder im Jahr 2025 angewandt werden. Diese Begrenzung wird jedes Jahr aufgrund der Vermögenserträge gemäss einem Index angepasst.

Von den Mitteilungen betroffen sind nur Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen gemäss Art. 46 BVV 2.

Am 3. Dezember 2024 hat die OAK BV zudem noch Berechnungsbeispiele veröffentlicht.

Die Mitteilung, die aktuelle Berechnung und Berechnungsbeispiele finden Sie unter folgenden Links:

https://www.oak-bv.admin.ch/inhalte/Regulierung/Mitteilungen/de/20241001_Mitteilungen_Leistungsverbesserungen_d.pdf

https://www.oak-bv.admin.ch/inhalte/Regulierung/Mitteilungen/de/Obergrenze_fuer_die_Verzinsung_der_Altersguthaben_gemaess_Mitteilungen_M_-_01_2024.pdf

https://www.oak-bv.admin.ch/inhalte/Regulierung/Mitteilungen/de/Mitteilungen_M_012024_-_Berechnungsbeispiele.pdf

Fragen und Anregungen zum Newsletter

Bei Fragen oder Anregungen zum Newsletter 'kurz & klar' erreichen Sie uns unter newsletter@kexp.ch.



Wir wünschen Ihnen frohe
Festtage und alles Gute im
neuen Jahr